

Hygiene- und Maßnahmenplan

Stand 22.10.2020

Stichwortverzeichnis

[Abstandsregel](#)
[Bushaltestellen](#)
[Eingänge](#)
[Elternarbeit / Klassenpflegschaftssitzungen](#)
[Erkrankung](#)
[Fernunterricht](#)
[Gruppenbildung](#)
[Händehygiene](#)
[Hygiene im Sanitärbereich](#)
[Klassenraumzuteilung, Toiletten und Pausenhöfe](#)
[Konferenzen und Besprechungen](#)
[Leistungsmessung](#)
[Meldepflicht](#)
[Mund-Nasen-Schutz](#)
[Pausen](#)
[Raumhygiene](#)
[Raumzuteilung](#)
[Risikogruppen](#)
[Sekretariat](#)
[Unterricht](#)
[Unterrichtszeiten](#)
[Veranstaltungen](#)
[Verhalten in Räumen](#)
[Verpflegung](#)
[Wegeführung](#)
[Zutritts- und Teilnahmeverbot](#)

Durch die steigenden Infektionszahlen werden durch die Pandemiestufe 3 des Landes Baden-Württemberg (voraussichtlich ab 17.10.2020) die unten rot markierten Änderungen notwendig. Diesen Maßnahmen liegt die Verordnung des Kultusministeriums über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen (Corona-Verordnung Schule - CoronaVO Schule), aktualisiert am 15.10.2020 und 21.10.2020, gültig ab 16.10.2020 bzw. 22.10.2020 zugrunde. Durch die Änderungen dieser Maßnahmen aufgrund des Pandemieverlaufs muss dieser Plan ständig aktualisiert und überarbeitet werden. Jeweilige Änderungen im Laufe des Schuljahres werden von Plan zu Plan sichtbar hervorgehoben.

Raumzuteilung / Unterrichtszeiten / Eingänge / Wegeführung

Jede Klassenstufe bekommt außer dem Stundenplan einen **Eingang** und **Pausenhof** zugewiesen, die dem angehängten Plan ([s. letzte Seite](#)) zu entnehmen ist.

Auf dem ganzen Schulgelände* und in den Klassenräumen gilt für Schüler/innen ab Klasse 5 sowie für Lehrkräfte und Personal die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. In der Grundschule wird den Kindern das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung auf dem Schulgelände (Flure usw.) empfohlen.

*** Während der Pausen gilt die Maskenpflicht nicht, sofern der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird! Zur Nahrungsaufnahme darf die Maske selbstverständlich abgenommen werden.**

Aufgrund der verschiedenen Eingänge und unterschiedlicher Anfangszeiten findet eine entsprechende Wegeführung bereits statt. Die Flure und Treppen werden mittig mit Klebeband getrennt, sodass nur auf der rechten Seite in die jeweilige Richtung gelaufen wird.

Pausen

Auf jedem Pausenhof befindet sich eine bestimmte Klassenstufe.

Während der Pausen gehen die Schüler nicht auf die Toiletten, sondern einzeln während der Unterrichtszeit. So lässt sich ein Zusammentreffen von Schülergruppen in den Toiletten verhindern. Bei Regenfall wird die Pause in die Klassenzimmer verlegt, sodass sich keine Schülergruppen unterschiedlicher Klassen(-stufen) unter den wenigen Vordächern sammeln.

Auf dem gesamten Schulgelände* und im Klassenzimmer bzw. Fachraum gilt abgesehen von der Nahrungsaufnahme generell ab Klasse 5 die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Dies gilt auch für die Mittagspause. Grundschüler/innen wird das Tragen einer Maske auf dem Schulgelände empfohlen.

*** Während der Pausen gilt die Maskenpflicht nicht, sofern der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird! Zur Nahrungsaufnahme darf die Maske selbstverständlich abgenommen werden.**

Ein Pausenverkauf ist im Prinzip zulässig, wird aber vorerst ausgesetzt.

Ganzttag

Der Ganztagsbetrieb findet ab der dritten Unterrichtswoche statt und ist bei Anmeldung (Grundschule) und in der Sekundarstufe grundsätzlich verpflichtend. Einschränkungen wird es geben, wenn nicht genügend Lehrerstunden zur Verfügung stehen um die geltenden Hygienevorschriften (z.B. konstante Zusammensetzung der Gruppe) umzusetzen.

Für das Mittagessen der Schüler/innen gelten die sonst auch für den Schulbetrieb gültigen Regelungen sowie die Hygienehinweise.

Bushaltestelle

An der Bushaltestelle gilt eine Maskenpflicht.

Risikogruppen

a) Lehrkräfte

Eine generelle Festlegung zur Einstufung in eine Risikogruppe ist aufgrund der Vielfalt der Einflüsse auf einen möglichen schweren Krankheitsverlauf nicht möglich.

Lehrkräfte, die ein erhöhtes Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf durch eine **ärztliche Bescheinigung** nachweisen, sind vom Präsenzunterricht freigestellt.

Nach aktuellem Kenntnisstand besteht für Schwangere kein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf. Sie dürfen allerdings nach den Hinweisen der Fachgruppe Mutterschutz der Regierungspräsidien nicht im Präsenzunterricht und in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen an Schulen eingesetzt werden.

b) Schüler/innen

Bei Schülern entscheiden die Eltern, ob und wie weit eine Teilnahme am Unterricht (Zugehörigkeit zur Risikogruppe oder Zusammenleben mit jemandem aus der Risikogruppe) möglich ist.

Schüler/innen, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, werden über ein Fernlernunterricht beschult. Ggf. werden ihnen entsprechende Medien (z.B. Laptop, Tablet) von der Schule zur Verfügung gestellt.

Leistungsnachweise sind generell von allen Schüler/innen in einem geeigneten Maß einzufordern. Nimmt eine Schülerin / ein Schüler an einer Leistungsmessung nicht teil, ist aber ansonsten im Präsenzunterricht, ist eine Entschuldigung durch die Eltern unerlässlich.

Eltern, die nicht wollen, dass ihr Kind am Präsenzunterricht teilnimmt (z.B. auch wegen einer relevanten Vorerkrankung), können dies der Schule formlos anzeigen und vom Schulbesuch absehen. Ob der Schulbesuch im Einzelfall gesundheitlich verantwortbar ist, muss ggf. mit dem (Kinder-)Arzt geklärt werden. Eine Attestpflicht der Schüler/innen besteht nicht. Diese Entscheidung wird generell getroffen.

Unterricht und Leistungsmessung

a) Bildungspläne

Das **Kerncurriculum** des Bildungsplans, das auf drei Viertel der Unterrichtszeit ausgelegt ist, **ist verpflichtende Grundlage für den Unterricht** im Schuljahr 2020/21. Bei der Übergabe der Klassen zum Schuljahreswechsel informiert die abgebende Lehrkraft eines Faches die aufnehmende Lehrkraft zum Lernstand der Klasse im jeweiligen Fach, sodass die neue Lehrkraft daran anknüpfen kann. **Nicht oder unvollständig behandelte Inhalte und Kompetenzen des Bildungsplans** sollten dabei von der abgebenden Lehrkraft **schriftlich dokumentiert** sein.

Die Leistungsmessung soll **grundsätzlich nach der Notenbildungsverordnung** vorgenommen werden.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer „**gleichwertigen Feststellung von Schülerleistungen**“ (**GFS**) gemäß §) Absatz 5 der Notenbildungsverordnung **ist ausgesetzt**.

b) Sport und Schwimmen

Der Sportunterricht findet in der **Grundschule sowie in den Klassen 5 koedukativ** im Klassenverband statt. In den Klassen 6 – 10 wird der Sportunterricht getrennt nach Geschlecht gemeinsam mit der Parallelklasse unterrichtet. Das Profulfach Sport ab Klasse 8, wenn von der Schülerzahl notwendig, koedukativ mit der Parallelklasse unterrichtet.

Jeder Sportgruppe sind für die Dauer des Sportunterrichts feste Bereiche (z.B. Hallenteil / Laufbahn) zur alleinigen Nutzung zugewiesen.

Im Sportunterricht sind alle Betätigungen ausgeschlossen, für die ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist. Lehrkräften ist es gestattet, mit einer nichtmedizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung Sicherheits- und Hilfestellung zu geben. Die Maskenpflicht gilt für Schülerinnen und Schüler jedoch nicht im fachpraktischen Sportunterricht.

Schwimmen findet vorerst aufgrund der Hygieneauflagen des Lehrschwimmbeckens in Rücksprache mit der Stadt Welzheim **nicht statt**.

c) Musik

Singen ist unter folgenden Maßgaben zulässig:

- Es ist zu gewährleisten, dass ein Abstand von 2 Metern in alle Richtungen zu anderen Personen eingehalten wird und
- keine Person im direkten Luftstrom einer anderen Person steht.

Die Maskenpflicht gilt für Schülerinnen und Schüler jedoch nicht beim Gesang und beim Spielen von Blasinstrumenten.

Veranstaltungen

Ein- und mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen sind untersagt.

Fernunterricht

Für einzelne Schüler/innen, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, ist Fernunterricht vorzusehen. Gleiches gilt für Schüler/innen, die temporär (z.B. wegen Quarantäne) nicht am Präsenzunterricht teilnehmen.

Im Falle einer erneuten Schulschließung findet ein Fernunterricht nach bewährter Verfahrensweise in der Primar- und Sekundarstufe statt. Die Grundsätze des Fernunterrichts werden jeweils gemäß den Vorgaben nach den Maßstäben der Grundschulkonferenz bzw. der Sekundarstufenkonferenz umgesetzt.

Hygienemaßnahmen

Gruppenbildung

Es ist grundsätzlich angezeigt, übergreifende Kontakte zwischen Klassen soweit als möglich zu vermeiden. Jahrgangsgemischte Gruppen sind im Fachunterricht möglich, **jahrgangsübergreifende Mischungen sind ausdrücklich nicht gestattet**. Es gelten die im Stundenplan bzw. Vertretungsplan ausgewiesenen Regelungen.

Mund-Nasen-Schutz

Auf dem ganzen Schulgelände*, im Klassen- bzw. Fachraum und an der Bushaltestelle (abgesehen von der Nahrungsaufnahme in Pausen) **gilt ab Klasse 5 generell die Pflicht eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen**. Dies gilt auch für die Mittagspause.

*** Während der Pausen gilt die Maskenpflicht nicht, sofern der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird. Zur Nahrungsaufnahme darf die Maske selbstverständlich abgenommen werden.**

Schüler/innen müssen ihren eigenen Mund-Nasen-Schutz mitbringen. Das Nichteinhalten dieser Regel wird zuerst ermahnt und kann bei weiteren Verstößen oder bei Verweigerung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung zum zeitweiligen Ausschluss vom Präsenzunterricht führen (siehe auch Handreichung Maskenpflicht). Lehrkräfte und schulisches Personal (Hausmeister, Sekretärinnen) bekommen Masken vom Land Baden-Württemberg gestellt.

In der Grundschule wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf dem Schulgelände (Pausenhof, Flure usw.) empfohlen.

Zutritts- und Teilnahmeverbot

Für die Schule besteht ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für Schülerinnen und Schüler, für Kinder, Lehrkräfte sowie sonstige Personen,

1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die typischen Symptome einer Infektion mit SARS-CoV-2, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen,
3. für die entgegen der Aufforderung der Einrichtung die Erklärung nach Absatz 3 nicht vorgelegt wurde.
4. für Lehrkräfte und andere Personen, die entgegen § 3 Absatz 1 CoronaVerordnung oder § 6a Nummer 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und für die keine

Ausnahme nach § 3 Absatz 2 Corona-Verordnung vorliegt, besteht ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 Absatz 1 Nummer 3 CoronaVO. Dies gilt nicht für die Schülerinnen und Schüler. (siehe auch Anlage „Handreichung Maskenpflicht“)

Händehygiene

- a) regelmäßiges Händewaschen mit Flüssigseife
- b) Händedesinfektion mit Desinfektionsgel, vor allem nach dem Naseputzen, nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen usw.

Beim Betreten des Klassenzimmers sind in Anwesenheit der Lehrkraft die Hände zu waschen (Waschen am Waschbecken, alternativ mit Desinfektionsgel). Beides ist in den Räumen bzw. durch die Lehrkraft (Desinfektionsgel) verfügbar.

Raumhygiene

Die Klassen- und Fachräume werden mindestens alle **20 min. gelüftet (Stoßlüften)**.

Die Reinigung erfolgt täglich, Handkontaktflächen wie Türgriffe, Treppenhandläufe usw. mehrmalig am Tag. Dazu werden in den Klassen- und Fachräumen tensidhaltige Reinigungstücher bereitgestellt, sodass Lehrkräfte (oder ältere Schüler/innen nach Anleitung) auch selbst die Reinigung bei Bedarf vornehmen können.

Die Fachräume und Handkontaktflächen in den Fluren werden vom Hausmeister mehrmals täglich gereinigt.

Die Nutzung der Schulen für nichtschulische Zwecke ist untersagt.

Ausgenommen hiervon sind die Nutzung

- a) der schulischen Sportanlagen und Sportstätten, sofern die für die Nutzung von außerschulischen Sportanlagen und Sportstätten geltenden Bestimmungen der Corona-Verordnung Sport eingehalten werden,
- b) der Schulgebäude für die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen,
- c) solcher Schulräume, die nicht schulisch genutzt werden,
- d) der Schulen für Betreuungsangebote außerhalb der Unterrichtszeiten einschließlich der Ferienzeiten,
- e) der Schulen für die Durchführung von Lern- und Förderangeboten für Schülerinnen und Schüler.

Hygiene im Sanitärbereich

Die Schüler/innen gehen nur während des Unterrichts einzeln auf die Toiletten. Die jeweiligen Toiletten sind den Klassen zugewiesen (siehe Plan letzte Seite).

Vor den Sanitärbereichen ist ein Ampelsystem angebracht, sodass keine Ansammlungen in den Toilettenräumen stattfinden.

Flüssigseife und Einmalpapierhandtücher sind in den Toiletten täglich zu kontrollieren. Die Reinigung erfolgt mindestens täglich.

Missstände und Verschmutzungen (Blut, Erbrochendes usw.) sind umgehend der Lehrkraft zu melden und durch den Hausmeister bzw. das Reinigungspersonal zu beseitigen.

Verhalten in Räumen

Innerhalb der Räume gelten keine Abstandsregelungen innerhalb der jeweiligen Klasse. Eine Durchmischung von Klassen wird weitestgehend vermieden und dient nur dem unterrichtlichen Zweck, z.B. die Zusammenlegung von Gruppen eines Jahrgangs. Jahrgangsübergreifende Gruppenbildungen sind nicht gestattet.

Gegenseitige „Besuche“ von Schüler/innen anderer Klassen sind nicht erlaubt, weder im Klassenzimmer noch während der Pausen.

Verpflegung

Nahrungszubereitung mit Schülern ist im Rahmen des Unterrichtsinhaltes gemäß Bildungsplan unter Beachtung der Hygienemaßnahmen erlaubt. Es ist notwendig, dass bei der Nahrungszubereitung die Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird.

Auch in der Mensa sollen sich die Gruppen möglichst wenig durchmischen, dies ist vor allem beim Verzehr von Speisen wichtig. Eine entsprechende Rhythmisierung und Platzeinteilung wird mit den Mensabetreibern und den anderen Schulen geregelt.

Sekretariat

Es befindet sich maximal 1 Besucher vor der Schutzscheibe im Sekretariat. Eine weitere Person kann im Vorraum warten (Warteplatz 1).

Elternarbeit / Klassenpflegschaftssitzungen

Elterngespräche können mit entsprechendem Abstand stattfinden. Im Tagebuch wird unter „Bemerkungen“ die Teilnehmer/innen und der Zeitraum dokumentiert.

Elternabende werden gestaffelt terminiert und können im Klassenzimmer unter den entsprechenden Verordnungen (Abstand / Mund-Nasen-Bedeckung) abgehalten werden. Eine vorherige namentliche Anmeldung ist erforderlich. Um die Personenzahl geringer zu halten, sollen nur in Ausnahmefällen (z.B. bei getrennt lebenden Eltern) beide Elternteile anwesend sein. Ein Musterschreiben als Einladung zu den Klassenpflegschaftssitzungen wird von der Schulleitung erstellt und kann an die Elternvertreter/innen als Vorlage weitergeleitet werden.

Lehrerzimmer

Es gibt eine Bestuhlung unter Einhaltung der Abstände. Die PC-Arbeitsplätze bleiben reduziert. Lehrkräfte haben untereinander einen Abstand von 1,5 Metern einzuhalten. Sind Abstände nicht einzuhalten, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Maske Pflicht. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass das Lehrerzimmer regelmäßig und gut gelüftet wird.

Konferenzen und Besprechungen

Konferenzen müssen auf ein absolut notwendiges Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Abstandsgebots und das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zu achten. Bei Video- oder Telefonkonferenzen besteht für die Lehrkräfte eine Teilnahmepflicht.

Erkrankungen / Meldepflicht

Erkrankungen sowie der Verdacht auf Erkrankung mit Sars Covid-19 sind der Schulleitung zu melden, die das Gesundheitsamt informiert.

Als Krankheits- und Erkältungssymptome gelten

- Fieber ab 38°C
- Trockener Husten (nicht durch chronische Erkrankung)
- Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns

Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen ist, genauso wie leichter oder gelegentlicher Husten bzw. Halskratzen, kein Ausschlussgrund vom Unterricht.

Zu Beginn des Schuljahres erfolgt eine Abfrage aller Schüler/innen bzgl. Erkrankung

und dem Aufenthalt in Risikogebieten in den Sommerferien.

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt.

Anhang: Klassenraumzuteilung, Eingänge, Toiletten und Pausenbereich

Klasse	Raum	Eingang	Toiletten	Pausenbereich
1a	0.42	E6	0.25 / 0.29	Die Pausenbereiche befinden sich jeweils am Klassenzimmer anschließenden Freigelände.
1b	0.41	E6	0.25 / 0.29	
2a	0.44	E7	0.25 / 0.29	
2b	0.43	E6	0.25 / 0.29	
2c	0.45	E7	0.25 / 0.29	
3a	0.40	E6	0.26 / 0.27	
3b	0.38	E5	0.26 / 0.27	
4a	0.37	E5	0.26 / 0.27	
4b	0.36	E5	0.26 / 0.27	
4c	0.35	E5	0.26 / 0.27	
5a	1.20	E2	0.14 / 1.12	unterer Pausenhof (Nordostteil)
5b	1.21	E2	0.14 / 1.12	
6a	0.47	E7	0.14 / 1.12	unterer Pausenhof (Südostteil)
6b	0.46	E7	0.14 / 1.12	
7a	0.03	E4	WC1 / WC2	oberer Pausenhof (Westteil)
7b	0.05	E4	WC1 / WC2	
8a	1.01	E2	0.14 / 1.12	unterer Pausenhof (Nordwestteil)
8b	1.16	E2	0.14 / 1.12	
9a	1.07	E4	WC1 / WC2	oberer Pausenhof (Ostteil)
9b	1.05	E4	WC1 / WC2	
10a	1.04	E2	0.14 / 1.12	unterer Pausenhof (Nordostteil)
10b	1.02	E2	0.14 / 1.12	

Die getroffenen Maßnahmen dienen dem Schutz aller am Schulleben beteiligten Personengruppen.

Vielen Dank für Ihre Kooperation und Mitarbeit.